

Januar 2011

WIE WERDE ICH SCHWEIZER BÜRGER?



INFORMATIONEN ZU DER ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG

1. Verfahren Ausländerinnen und Ausländer

Es wird zwischen der Besonderen und Allgemeinen Einbürgerung unterschieden. Folgende Merkmale der verschiedenen Verfahren sind zu beachten:

1.1 Besondere Einbürgerung ausländische und staatenlose Jugendliche

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch muss vor Vollendung des 20. Altersjahres eingehen • zehn Jahre in der Schweiz, davon während wenigstens fünf Jahren in Buchs wohnen (keine Doppelzählung) • Eignungskriterien vgl. Ziffer 2
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none"> • der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs • der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein • die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde: CHF 1'200.00 je Gesuch • Kanton: CHF 450.00 je Gesuch • Bund: CHF 50.00 je Gesuch, minderjährige Person CHF 100.00 je Gesuch, volljährige Person

1.2 Allgemeine Einbürgerung Ausländer

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • zwölf Jahre in der Schweiz wohnen (Aufenthalt zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr können doppelt gezählt werden) • acht Jahre im Kanton St. Gallen wohnen (keine Doppelzählung) • letzten vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Buchs wohnen (keine Doppelzählung) • Niederlassungsbewilligung C verfügen • Eignungskriterien vgl. Ziffer 2
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none"> • der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Buchs • öffentliche Auflage und amtliche Bekanntmachung • der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein • die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde: CHF 1'500.00 Einzelpersonen inkl. unmündige Kinder CHF 1'700.00 Verheiratete inkl. unmündige Kinder • Kanton: CHF 550.00 Einzelperson ohne Kinder CHF 650.00 Einzelpersonen inkl. unmündige Kinder CHF 800.00 Ehepaar ohne Kinder CHF 900.00 Ehepaar inkl. unmündige Kinder • Bund: CHF 50.00 je Gesuch, minderjährige Person CHF 100.00 je Gesuch, volljährige Person CHF 150.00 Verheiratete mit/ohne Kinder

2. Materielle Voraussetzungen

- 2.1 Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Aufstellung (vgl. Ziffer 1).
- 2.2 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
 - Interesse und Beteiligung am öffentlichen Geschehen
 - Pflege von sozialen Beziehungen mit der schweizerischen Bevölkerung am Arbeitsplatz oder im Privatleben (Nachbarschaft, Gemeinde, Schule, Kultur, Sport, Verein, Quartier, Kirche oder andere Institutionen)
 - Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennen
- 2.3 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
 - Gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung (Referenzniveau B1)
 - Schriftliche Verlautbarungen lesen und verstehen können
 - Angemessene Kenntnisse und Akzeptierung der Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung
 - Vertraut sein mit den Sitten und Gebräuchen in der Schweiz
- 2.4 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
 - Einwandfreier strafrechtlicher Leumund
 - keine ungelöschten Einträge im Strafregister (unabhängig von der Art des Delikts und des Strafmasses)
 - kein laufendes Strafverfahren (mit Ausnahme von Bagatellfällen, d.h. Übertretungsdelikte)
 - Beachtung der Steuerpflicht (keine Steuerausstände ohne Stundungsvereinbarung, keine Steuerstrafen)
 - Einwandfreier Betreibungsregistrauszug
 - keine laufenden Betreibungs- oder Konkursverfahren (bei zahlreichen früheren Betreibungen gilt eine Bewährungsfrist von zwei Jahren)
 - keine Pfändungs- oder Konkursverlustscheine innert den letzten fünf Jahren
 - Beachtung von zivilrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Erfüllung von Unterhaltungsverpflichtungen, keine Mietersausweisungen)
 - Keine administrativen Verfahren und Massnahmen (z.B. der Sozialhilfe, ALV, Sozialversicherung)
- 2.5 Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
 - Wird durch den Bund überprüft
 - Verbindungen zu Terrororganisationen und organisiertem Verbrechen
 - Mitgliedschaften verbotener Organisationen
 - Allfällige Rechtshilfesuche vom/ans Ausland

3. Einbürgerungsgespräch

In Buchs ist der Einbürgerungsrat die zuständige Stelle für ordentliche Einbürgerungen. Er prüft in einer ersten Phase die Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Bewerber haben das Gesuch samt den erforderlichen Beilagen einzureichen und werden anschliessend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Befragung dauert rund 30 Minuten.

3.1 Staatskunde

Um Punkt 2.3 der Voraussetzungen beurteilen zu können, unterhält sich der Einbürgerungsrat am Bewerbungsgespräch mit den Bewerbern unter anderem über die schweizerische Staatskunde. Damit sich die Kandidaten angemessen vorbereiten können, bietet die Institution "BILANG Deutsch- und Integrationskurse" zu der Broschüre "ECHO" einen Staatskundekurs an.

- *Teilnehmer*
Mit dem Angebot werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz keine Berufslehre oder Mittelschule besuchten und älter als 18 Jahre sind, angesprochen.
- *Kursinhalt*
Die Schulleitung unterrichtet in folgenden Themen:
 - geschichtliche und geografische Übersicht
 - Demokratie und Föderalismus
 - Rechte und Pflichten
 - soziale Sicherheit und Gesundheit
 - Arbeit und Bildung
- *Einstufungstest*
Im Vorfeld hat jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer einen "Einstufungstest" zu absolvieren. Dieser orientiert über den aktuellen Stand in den Gebieten Sprechen, Verstehen, Lesen und Schreiben. Anhand des Tests wird geprüft, ob die Personen dem komplexen Thema folgen können. Wird die erforderliche Quote nicht erreicht, wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Staatskundekurs zugelassen und ist somit für eine Einbürgerung noch nicht geeignet.
- *Durchführung/Anmeldung*
Der Kurs wird zweimal jährlich, an jeweils fünf Abenden bzw. an fünf Samstagen, in Buchs angeboten. Die Kursdaten sind auf einem separaten Merkblatt der BILANG verzeichnet. Für die Anmeldung haben sich die Kandidaten selbst zu bemühen. Die Kurskosten von CHF 256.-- pro Person haben die Bewerber zu tragen. Ergänzende Informationen zum Kurs erteilt die Institution BILANG (Telefon 081 783 27 02).
- *Kursbestätigung*
Nach Kursbesuch erhalten die Teilnehmenden eine Kursbestätigung. Die Gemeinderatskanzlei nimmt die vollständigen Gesuche entgegen.

3.2 Lehrmittel

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz eine Berufslehre oder Mittelschule besuchten und nicht älter als 18 Jahre sind, können den Staatskundekurs besuchen. Sofern im Selbststudium die Materie aufgefrischt wird, kann bei der Gemeinderatskanzlei die Staatskundebroschüre "ECHO" zum Selbstkostenpreis von CHF 17.-- pro Stück bezogen werden.

4. Anmeldung

Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohngemeinde - als Lebenszentrum des ausländischen Bewerbers - in Frage. Die Bewerberin/der Bewerber kontaktiert die Gemeinderatskanzlei. Ein erstes Beratungsgespräch wird am Schalter geführt. Formulare und Merkblätter werden abgegeben.

Bei sämtlichen Personen sind die entsprechenden Beilagen auf der Rückseite des Bewerbungsf formulars beizulegen. Zusätzlich sind abzugeben:

- Betriebsregisterauszug
- Übersicht Pflichtigenkonto (Auszug erhältlich beim Steueramt)
- Kursbestätigung der BILANG (sofern Kurs besucht wurde)

Die Bewerber haben die Gesuchsunterlagen persönlich der Gemeinderatskanzlei abzugeben. Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare mit sämtlichen Beilagen entgegen genommen. Die Gesuchsunterlagen sind von der Bewerberin/dem Bewerber eigenhändig auszufüllen.

5. Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

6. Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) und Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend der Gemeinderatskanzlei mitzuteilen.

7. Wohnsitzwechsel

Bei Ausländern wirkt sich ein Wohnsitzwechsel vor und während dem Verfahren in eine andere Gemeinde negativ aus. In der neuen Wohngemeinde muss wiederum das Wohnsitzerfordernis zuerst erfüllt sein.

8. Kosten der Einbürgerung

Im Einbürgerungsverfahren werden Gebühren von Bund, Kanton und Gemeinde jeweils separat in Rechnung gestellt.

Die kommunalen Gebühren sind im Gebührentarif zum Einbürgerungsverfahren geregelt.

9. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0);
- in der Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- im Gesetz und in der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1 und 121.11);
- im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

Das Bundesgesetz (SR) kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; die kantonalen Erlasse (sGS) können beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, gegen Gebühr bezogen werden.

Im Internet sind die Erlasse gratis unter folgenden Adressen abrufbar:

- Bund (SR) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>
- Kanton (sGS) <http://www.gallex.ch/gallex/e-t.html>

Verfahrensablauf

Gesuchsteller/in	Einreichung der Gesuchsunterlagen bei der (Gemeinderatskanzlei)
------------------	---



Gemeinde	Der Einbürgerungsrat organisiert und leitet das Verfahren; er hält die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte über Wohnsitzdauer und Eignung fest. Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, wird der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch mit dem Einbürgerungsrat eingeladen. Anschliessend beschliesst der Einbürgerungsrat über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch.
----------	--



Kanton	Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts übermittelt die Politische Gemeinde Buchs die Gesuchsunterlagen unter Beilage eines Erhebungsberichtes über Wohnsitzverhältnisse und Eignung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts an das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand. Der Kanton führt und koordiniert das weitere Verfahren und prüft es in Bezug auf die Voraussetzungen nach kantonalem Recht. Er stellt Antrag beim Bund für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
--------	--



Bund	Aufgrund des kantonalen Antrags prüft der Bund (Bundesamt für Migration [BFM]) das Gesuch und erteilt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind. Das Bewilligungsverfahren dauert zwischen ein und drei Monaten.
------	--



Kanton	Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird das Gesuch der Regierung zur Beschlussfassung des Kantonsbürgerrechts unterbreitet. Die Regierung tagt zweimal jährlich: im Mai und November. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister eingetragen.
--------	--